

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 20. Juli 2016	Nr. 154
------	----------------------------	---------

## Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen

**hier: Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“**

Vom 29. Juni 2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 29. Juni 2016 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### Artikel 1

Die Anlage 2 Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 27. Juni 2013 (Brem.ABl. S. 1122), erhält folgende Fassung:

1. In § 2 wird der Text in Absatz 2 „Im Bereich Erziehungswissenschaften sind Leistungen im Umfang von mindestens 4 CP zu erbringen, die spezifisch für Inklusive Pädagogik gekennzeichnet sind. Diese Leistungen werden innerhalb der aufgeführten Module erbracht. Es wird eine vorangehende Beratung durch die zuständigen Einrichtungen dringend empfohlen.“ durch folgenden Text ersetzt:

„(2) Im Bereich Erziehungswissenschaften werden durch das Modul EW-L IP5 Kompetenzen erworben, die spezifisch auf Inklusive Pädagogik ausgerichtet sind.“

2. In „Tabelle 1: Studienverlaufsplan“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Zelle „3./4. Sem.“ wird die Ziffer „4.“ gestrichen.

- b) Im 2. Semester wird das Modul „Fortsetzung: EW-L P5“ ersetzt durch „EW-LP5P Lernen beobachten und fördern – Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters“. Es erhält den Zusatz „3 CP/P/MP“.
- c) Im 1. Semester ändert sich der Titel und Angaben zum Modul „EW-L P5\*\* Prozesse des Lernens und der Entwicklung analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik, 5 CP/P“ in:  
„EW-L IP5<sup>1</sup> Lernen analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik, 6 CP/P/MP“.
- d) Modul EW-L IP5<sup>1</sup> erhält die Fußnote „<sup>1</sup> Im Bereich Erziehungswissenschaften werden durch das Modul EW-L IP5 Kompetenzen erworben, die spezifisch auf Inklusive Pädagogik ausgerichtet sind.“
- e) Die mittlere Spalte 4 wird gestrichen und die Angaben zu den CP werden in die letzte Spalte verschoben.
- f) Die Endnote „\*\* Im Bereich Erziehungswissenschaften sind Leistungen im Umfang von mindestens 4 CP zu erbringen, die spezifisch für Inklusive Pädagogik gekennzeichnet sind. Es wird eine vorangehende Beratung durch die zuständigen Einrichtungen dringend empfohlen.“ wird gestrichen.
- g) Die Legende wird angepasst. Die Tabelle sieht nun folgendermaßen aus:

<b>Erziehungswissenschaft, Umgang mit Heterogenität in der Schule</b>				∑ 18 CP + 15 CP Schul- prakti- scher Teil
2. Jahr	4. Sem.	Fortsetzung: MA-UM-HET P 9 CP/P/MP		5 CP
	3. Sem.			
1. Jahr	2. Sem.	EW-LP5P Lernen beobachten und fördern – Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters 3 CP/P/MP*	(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	5 CP
		Fortsetzung: MA-UM-HET P		
	1. Sem.	MA-UM-HET-P: Umgang mit Heterogenität in der Schule		8 CP
EW-L IP5 <sup>1</sup> Lernen analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik 6 CP/P/MP				

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung

\* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

<sup>1</sup> Im Bereich Erziehungswissenschaften werden durch das Modul EW-L IP5 Kompetenzen erworben, die spezifisch auf Inklusive Pädagogik ausgerichtet sind.

3. In „Tabelle 2: Module und Prüfungsanforderungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Das Modul EW-L P5 „Prozesse des Lernens und der Entwicklung analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik“ wird ersetzt durch das Modul EW-L IP5 „Lernen analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik“. Es erhält die Angaben „6 CP“, „MP“ und „PL: 1“.
- b) Das Modul EW-LP5P „Lernen beobachten und fördern – Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters“ wird als neue Zeile eingefügt. Es erhält die Angaben „3 CP“, „MP\*“ und „SL: 1“.
- c) Die Legende wird angepasst. Die Tabelle sieht nun folgendermaßen aus:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
EW-L IP5	Lernen analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik	6 CP	MP	PL: 1
EW-L- P5P	Lernen beobachten und fördern – Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters	3 CP	MP*	SL: 1
MA-UM- HET-P	Umgang mit Heterogenität in der Schule	9 CP	MP	PL:1

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

\* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

## Artikel 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 6. Juli 2016

Der Rektor  
der Universität Bremen